

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Berufsschulorganisations-  
Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995, LGBl Nr 65, in der Fas-  
sung des Gesetzes LGBl Nr 71/1997 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Text zu § 15 werden die Worte „des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen“ durch  
die Worte „des Gegenstandes Bewegung und Sport“ ersetzt.

1.2. Nach „§ 18 Einrichtungen und Unterrichtsmittel“ wird eingefügt:

„§ 18a Teilrechtsfähigkeit“

1.3. Nach „§ 31 Verfahrensbestimmungen“ wird eingefügt:

„§ 31a Verweisungen“

2. Im § 1 Abs 5 entfallen die Fundstellenzitate „, BGBl. Nr. 76,“ und „, BGBl. Nr. 472/1986,“.

3. Im § 2 Abs 1 entfällt das Fundstellenzitat „, BGBl. Nr. 142/1969“.

4. Im § 4 Abs 4 entfällt das Fundstellenzitat „, LGBl. Nr. 64,“.

5. Im § 8 Abs 3 entfällt das Fundstellenzitat „, BGBl. Nr. 520/1981,“.

6. Im § 12 Abs 4 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „des Eisenbahnteilnehmungsgesetzes  
1954, BGBl. Nr. 71,“ durch die Wortfolge „des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungs-  
gesetzes“ und in der Z 2 die Wortfolge „bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel

sich der Gegenstand der Enteignung befindet.“ durch die Wortfolge „beim Landesgericht Salzburg begehren.“ ersetzt.

7. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. In der Überschrift werden die Worte „des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen“ durch die Worte „des Gegenstandes Bewegung und Sport“ ersetzt.

7.2. Im Abs 5 werden die Worte „in Leibesübungen“ durch die Worte „im Gegenstand Bewegung und Sport“ ersetzt.

8. Nach § 18 wird eingefügt:

### **„Teilrechtsfähigkeit**

#### **§ 18a**

(1) An den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Diese Einrichtungen haben eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet sind.

(2) Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit wird durch zwei ehrenamtlich tätige Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen geleitet und gemeinsam nach außen vertreten. Ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin ist der Schulleiter bzw die Schulleiterin. Der andere Geschäftsführer oder die andere Geschäftsführerin ist vom Schulgemeinschaftsausschuss zu wählen; er oder sie muss insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben gemäß Abs 5 Z 1 bis 5 zur Ausübung dieser Funktion geeignet sein.

(3) Die Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit kann von der Schulleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulerhalter und dem Landesschulrat beantragt werden. Ist eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes voraussichtlich nicht zu erwarten und bestehen gegen die Eignung des vorgesehenen zweiten Geschäftsführers oder der vorgesehenen zweiten Geschäftsführerin keine Bedenken, ist von der Landesregierung die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit mit folgenden Angaben in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen:

1. die Bezeichnung der Schule, an der die Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht;
2. die Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;

3. die Namen der Geschäftsführer/innen;
4. den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtspersönlichkeit, der nicht vor dem Tag der Kundmachung liegen darf.

(4) Eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist berechtigt, ausschließlich folgende Tätigkeiten im eigenen Namen durchzuführen:

1. Erwerb von Vermögen und Rechten durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte;
2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind;
3. Durchführung von sonstigen nicht unter Z 2 fallenden Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte;
4. Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Arbeiten, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, und
5. Verwendung des durch Rechtsgeschäfte gemäß Z 1 und 4 oder aus Veranstaltungen gemäß Z 2 und 3 erworbenen Vermögens und erworbener Rechte für die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Schule oder für Zwecke gemäß Z 2 bis 4.

Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 5 dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes sowie die Erfüllung des Lehrplans nicht beeinträchtigt werden und es sich nicht um die Erteilung von Nachhilfeunterricht handelt. Die Durchführung von Veranstaltungen und der Abschluss von Verträgen gemäß Z 2 bis 4 bedürfen einer gesonderten vorausgehenden Zustimmung des Schulerhalters; sie sind dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen.

(5) Auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs 1 abgeschlossen werden, findet das auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung. Ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter wird nicht begründet.

(6) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Schulerhalter keine Haftung.

(7) Im Rahmen der Tätigkeiten einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie weiters nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu gebaren. Die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung sind sinngemäß anzuwenden. Dem Schulerhalter sind bis spätestens 1. September eines jeden Jahres ein Jahresabschluss über das vorangegangene Schuljahr vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen.

(8) Erbringt der Schulerhalter im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Abs 4 Leistungen, ist dafür ein Entgelt zu leisten, welches zweckgebunden für die Bedeckung der durch die Leistung des Schulerhalters entstandenen Mehrausgaben zu verwenden ist.

(9) Die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegen der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

(10) Bei einer Änderung der Bezeichnung der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, einem Wechsel in der Geschäftsführung oder einer Änderung der Bezeichnung ist Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Landesregierung in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen, wenn

1. deren Weiterbestand den Unterrichtsbetrieb beeinträchtigen würde;
2. kein geeigneter zweiter Geschäftsführer oder keine geeignete zweite Geschäftsführerin vorhanden ist oder
3. die Schule, an der eine derartige Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt besteht, durch den Schulerhalter stillgelegt oder aufgelassen wird.

Die Auflassung bewirkt den Übergang des Vermögens der Einrichtung auf den Schulerhalter. Der Schulerhalter hat als Träger von Privatrechten die Verpflichtungen aus noch offenen Verbindlichkeiten der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu erfüllen.“

9. Im § 21 Abs 1 entfällt in der lit b die Fundstellenangabe „, BGBl. Nr. 76,“.

10. Nach § 31 wird eingefügt:

### **„Verweisungen**

#### **§ 31a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005;
2. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2006;

3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2003;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
6. Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 20/2006;
7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGG S 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 120/2005.“

11. Im § 33, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten in Kraft:

1. § 15 Abs 5 mit 1. September 2006;
2. die §§ 1 Abs 5, 2 Abs 1, 4 Abs 4, 8 Abs 3, 12 Abs 4, 18a, 21 Abs 1 und 31a mit 1. Jänner 2007.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Mit der Novelle zum Schulorganisationsgesetz BGBl I Nr 20/1998 wurde durch die Einfügung des § 128c die Teilrechtsfähigkeit für Schulen des Bundes eingeführt. Damit wurde ohne vermehrte Aufwendungen für den Schulerhalter Bund für seine Schulen die Möglichkeit geschaffen, Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge gegen Entgelt zu führen und darüber hinaus neue und zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen, die sowohl den Schülern als auch der Schule zugute kommen.

Mit dem Vorschlag einer Novelle zum Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 soll auch für Berufsschulen, deren Schulerhalter das Land ist, die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit ermöglicht werden. Dabei werden die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Grundsätze übernommen. Dies sind insbesondere:

- strikte Trennung der Bezeichnung der Schule und der Bezeichnung der an der Schule tätigen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- strikte Trennung der öffentlichen Haushaltsführung von der Gebarung der nach den Grundsätzen des Privatrechts organisierten Einrichtungen;
- keine Subventionierung der Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Schulerhalter;
- Selbstfinanzierung dieser Einrichtungen durch die erzielten Einkünfte;
- Kontrolle durch den Schulerhalter, den Landesschulrat und den Landesrechnungshof.

Diese Novellierung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 wird auch zum Anlass genommen, die im Art XIII Z 8 des Außerstreit-Begleitgesetzes vorgenommene Änderung der Zuständigkeit der Gerichte zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung zu ändern. Gemäß § 18 Abs 1 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes ist die Festsetzung der Entschädigung beim zuständigen Landesgericht zu beantragen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 3 lit b und 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben berührt kein Gemeinschaftsrecht.

#### **4. Kosten:**

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Im Begutachtungsverfahren über den Gesetzentwurf haben das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Salzburger Gemeindeverband und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes Stellungnahmen abgegeben, in welchen gegen das Gesetzesvorhaben keine wesentlichen Einwände erhoben worden sind. Die legislativen Anregungen des genannten Ministeriums sind in der Vorlage eingearbeitet. Der Gemeindeverband hinterfragte die Praktikabilität des Zustimmungsvorbehaltes des Schulerhalters zu bestimmten Tätigkeiten der Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, an der jedenfalls in einer Erprobungsphase festgehalten wird. Davon abgesehen, haben beide Gemeindeinteressensvertretungen die Befürchtung, die sprengelangehörigen Gemeinden hätten mit höheren Beitragsleistungen im Bereich des Schulsachaufwandes zu rechnen. Soweit Mehrausgaben in diesem Bereich nicht ohnedies durch Entgelte gemäß § 18a Abs 8 abgegolten werden, werden diese aber keinen so ins Gewicht fallenden Umfang haben, der den Gemeinden unzumutbar wäre und eine gesonderte Regelung rechtfertigen würde.

#### **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 2, 3, 4, 5 sowie 9 und 10:**

Der Gesetzestext wird um die Fundstellenzitate der verwiesenen Bundesgesetze entlastet. Diese finden sich zusammengefasst in einer eigenen Bestimmung (§ 31a). Die Verweisungen gelten dieser zu Folge allgemein als statische Verweisungen.

##### **Zu Z 6:**

Durch das Außerstreit-Begleitgesetz, BGBl I Nr 112/2003, wurde an Stelle der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksgerichte zur Entscheidung über die Enteignungsentschädigung jene der Landesgerichte verankert. Diese Änderung wird für die im Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz vorgesehene Enteignung nachvollzogen.

##### **Zu Z 7:**

Ab 1. September 2006 wird die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen im Schulrecht allgemein in „Bewegung und Sport“ geändert.

## **Zu Z 8:**

Die öffentliche Schule ist eine unselbstständige Einrichtung im Rahmen der Hoheitsverwaltung. Damit die im § 18a Abs 4 angeführten Tätigkeiten selbständig durchgeführt werden können, soll der Schule die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen.

Um die strikte Trennung der hoheitlichen Aufgaben der Schule und der rein privatrechtlichen Aktivitäten der an der jeweiligen Schule gegründeten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gewährleisten und auch nach außen hin deutlich erkennbar zu machen, haben diese Einrichtungen eine Bezeichnung zu führen, die zum Einen die Einrichtung selbst benennt und einen Hinweis auf die eigenständige Rechtspersönlichkeit enthält und zum Zweiten die Schule angibt, an der sie eingerichtet ist (Abs 1 zweiter Satz).

Die mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung soll durch zwei Geschäftsführer/innen geleitet und gemeinsam vertreten werden (Abs 2). Mit der Bezeichnung „Geschäftsführer/in“ soll auch nach außen hin deutlich zu erkennen gegeben werden, dass die handelnden Personen in dieser Funktion als Vertreter einer eigenständigen Einrichtung tätig sind. Der/Die Schulleiter/in fungiert auch als eine/r der Geschäftsführerinnen. Als Zweite/r kann vom Schulgemeinschaftsausschuss auch eine Person betraut werden, die nicht dem Lehrpersonal der Schule angehört (zB pensionierte Schulleiter/innen oder Lehrer/innen), die jedoch die Eignung zur Führung der Geschäfte nach Abs 4 haben müssen.

Die beabsichtigte Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist von der Schulleitung sowohl mit dem Schulerhalter Land als auch mit dem Landesschulrat abzustimmen. Daraufhin kann die Gründung bei der Landesregierung beantragt werden, die nach Prüfung der beiden Voraussetzungen dadurch erfolgt, dass die Landesregierung als Schulbehörde eine entsprechende Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung erlässt (Abs 3). Aus den Punkten, die die Kundmachung zu enthalten hat, ergeben sich auch die Fälle, in welchen eine neue Kundmachung geboten ist: bei Änderung der Bezeichnung der Einrichtung, bei Wechsel der Geschäftsführer/innen oder bei Auflassung der Einrichtung (siehe auch die Abs 10 und 11).

Abs 4 legt den Tätigkeitsbereich im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit fest. Andere Aktivitäten als die in den Z 1 bis 5 Genannten sind unzulässig, sie können mangels diesbezüglicher Rechtsfähigkeit auch keine Rechtsverbindlichkeit nach sich ziehen.

Nach Z 1 ist der Erwerb von Vermögen und Rechten nur auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften möglich. Entgeltliche Rechtsgeschäfte sind nur auf der Grundlage von Tätigkeiten gemäß der Z 2 bis 5 zulässig.

Die Z 2 sieht die Möglichkeit vor, Lehrveranstaltungen, auch gegen Entgelt, anzubieten. Es darf sich dabei jedoch nicht um Lehrveranstaltungen handeln, die die Schule unentgeltlich im Rahmen ihrer lehrplanmäßigen Verpflichtungen anzubieten hat. Mit erfasst von diesem Verbot sind auch Freigegegenstände und unverbindliche Übungen. Die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit



angebotenen Lehrveranstaltungen müssen sich daher inhaltlich von den im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsgegenständen unterscheiden und dürfen auch nicht als Förderunterricht bzw. Nachhilfeunterricht zu werten sein. Zulässig sind jedoch Lehrveranstaltungen, die den lehrplanmäßigen Unterricht ergänzen und Spezialausbildungen anbieten.

Die Z 3 lässt die Abhaltung von Veranstaltungen zu, die keine Lehrveranstaltungen im Sinn von Z 2 sind, jedoch mit den Aufgaben der betreffenden Schule vereinbar sein müssen. Derartige Veranstaltungen können auch von schulfremden Personen durchgeführt werden, ihre Organisation und Abwicklung kann jedoch von Einrichtungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit übernommen werden. Es handelt sich dabei zB um Informations-, Kultur- oder Festveranstaltungen. Ein Zusammenhang mit schulischen Belangen muss jedoch gegeben sein.

Bei Verträgen über die Durchführung von Arbeiten gemäß Z 4 kann es sich zB um die Erstellung von Gutachten oder (technischen) Prüfberichten handeln, die jedoch einen Bezug zur Aufgabenstellung der Schule haben und mit dieser vereinbar sein müssen.

Die Z 5 stellt sicher, dass das aus Tätigkeiten gemäß Z 1 bis 4 erworbene Vermögen und die ebenso erworbenen Rechte (nur) für Zwecke nach den Z 2 bis 4 verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung begrenzt den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Einrichtungen und soll sicherstellen, dass nur im Rahmen der vorhandenen Mittel gewirtschaftet werden kann. Die Aufnahme von Krediten durch Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist daher nicht zulässig.

Nach dem drittletzten Satz des Abs 4 ist von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu beachten, dass durch deren Aktivitäten die Aufgabestellung der betroffenen Schule und die Erfüllung des Lehrplans in keiner Weise beeinträchtigt werden. Auch zur Beachtung dieser Bestimmung ist die Durchführung von Veranstaltungen und der Abschluss von Verträgen gemäß Z 2 bis 4 an die vorausgehende Zustimmung des Schulerhalters gebunden.

Im Abs 5 zweiter Satz wird klargestellt, dass aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit keinesfalls ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter begründet wird. Auf Dienst- und Werkverträge finden jene Rechtsvorschriften Anwendung, die privatrechtliche Arbeits- und Auftragsverhältnisse regeln (zB Angestelltengesetz). Für Lehrpersonen, die im Rahmen dieser Einrichtungen unterrichten oder sonstige Tätigkeiten verrichten, stellen diese Tätigkeiten meldepflichtige Nebenbeschäftigungen dar, sofern diese erwerbsmäßig ausgeübt werden.

Im Abs 6 wird jegliche Haftung des Schulerhalters Land für Verbindlichkeiten ausgeschlossen, die aus den Tätigkeiten von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit entstehen. Derartige Einrichtungen sind eigenständige, vom Land unabhängige juristische Personen, die auf eigene Rechnung handeln.

Die Vorschriften über die Gebarung im Abs 7 verweisen einerseits auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, dies auch im Hinblick auf die Kontrolle durch den Landesrechnungshof, andererseits wird die Anwendung der im Unternehmensge-

setzungsbuch enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung angeordnet, da die Anwendung der für Gebietskörperschaften geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht in Betracht kommt. Die Kontrolle der Gebarung obliegt in erster Linie dem Schulerhalter, dem zu diesem Zweck einmal jährlich der Rechnungsabschluss vorzulegen ist.

Die Leistungen des Schulerhalters, die dieser im Rahmen von Tätigkeiten der Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erbringt, sind diesem von der Einrichtung abzugelten (Abs 8). Es handelt sich dabei um Leistungen wie die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Gerätschaften, Energie, etc. Die Einnahmen daraus fließen dem Schulerhalter ausschließlich zur Abdeckung seiner Mehrausgaben zu.

Abs 9 trifft eine Klarstellung über die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Gebarungskontrolle über die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Bezug auf § 6 Abs 1 lit b des Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, da nur einer der Geschäftsführer/innen der/die Schulleiter/in ist.

Die sinngemäße Anwendung gemäß Abs 10 bedeutet Abstimmung mit Schulerhalter und Landesschulrat, Antragstellung an die Landesregierung, Prüfung der Voraussetzungen und Kundmachung durch die Landesregierung.

Im Fall der Auflassung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Abs 11) geht das verbleibende Vermögen auf den Schulerhalter über. Dieser hat die noch ausstehenden Verbindlichkeiten (nur) bis zur Höhe des übernommenen Vermögens zu übernehmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.